

# Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Sportanlagen

---



## Inhaltsverzeichnis

---

1. *Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Sportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen*
2. *Ergänzende Bestimmungen für Räumlichkeiten der Schulhäuser*
3. **Ergänzende Bestimmungen für die Sporthallen Wühre und Gringel**
4. *Ergänzende Bestimmungen für die Aussenanlage Wühre und Gringel*
5. *Situationsplan Wühre / Hofwies*
6. *Ergänzende Bestimmungen für die Räumlichkeiten der Aula Gringel*
7. *Bestuhlungsplan (Genehmigt von der Feuerschaukommission)*
8. *Bestuhlungsplan Aula Gringel*
9. *Situationsplan Gringel*

## Ergänzende Bestimmungen für die Sporthallen Wühre und Gringel

---

### 1. Verwendungszweck

- 1 Die Sporthallen stehen dem Schulsport und ausserhalb der Schulzeiten auch den Vereinen als Trainings- und Wettkampfstätte zur Verfügung. In Ausnahmefällen können Sportanlagen für nicht sportliche Veranstaltungen bereitgestellt werden.

### 2. Belegung:

- 1 Die Bewilligung für eine dauernde Benützung wird für ein Jahr erteilt. Aus der einmal erfolgten Zuteilung für Dauerbenützung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 2 Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins in der Benützung soweit ab (ca. 8 Personen), dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet die Schulverwaltung über eine weitere Belegung durch diesen Verein. Dabei kann die Halle auch einem anderen Verein zugeteilt werden. Vorgängig wird die Stellungnahme des betroffenen Vereins eingeholt.
- 3 Benützern, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen des Benützungsreglements halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

### 3. Dauerbelegungen der Sportanlagen

- 1 Bei der Zuteilung für Dauerbelegungen der Sportanlagen wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:
  - Die Bedürfnisse der Schule haben während der ordentlichen Schulzeiten Vorrang.
  - Die freien Lektionen werden an Werktagen den ortsansässigen Sportvereinen durch die Schulverwaltung auf Gesuch hin zugeteilt.
  - Soweit möglich können auch freie Gruppen und Organisationen die Anlagen benützen, wobei die Innerrhoder Vereine ein Vorrecht geniessen.
  - Die Schulverwaltung ist für die Zuteilung zuständig.

### 4. Einzelbelegungen der Sportanlagen

- 1 Für weitere Sportanlässe (z.B. Meetings, Meisterschaftsspiele, Kurse etc.) ist für die Belegung vorgängig eine spezielle Bewilligung bei der Schulverwaltung einzuholen. Der Entscheid für ausserordentliche Belegungen der Sportanlagen erfolgt in der Regel nach folgenden Grundsätzen:
  - Vorhandene Sportanlagen-Kapazität
  - Bedürfnisse der Innerrhoder Sportvereine
  - Prioritätsliste

### 5. Prioritäten für Sportanlagen

1. Schule
2. Innerrhoder Sportvereine
3. übrige Innerrhoder Vereine
4. andere

### 6. Benützungsdauer/Schliessung

- 1 Die Räumlichkeiten dürfen nur während den zugeteilten Zeiten genutzt werden.
- 2 Um 22.30 Uhr ist der Turnbetrieb einzustellen und um 22.45 Uhr ist die Sporthalle spätestens zu verlassen. Bei Ende der Benützung sind die Lichter zu löschen und die Eingangstüren abzuschliessen.

### 7. Jugendliche

- 1 Den Jugendlichen werden die Sporthallen **erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters** geöffnet. Ebenso haben sie die Hallen gemeinsam mit der Lehrperson resp. Trainer/in zu verlassen.

### 8. Verwendung Material

- 1 In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle mit Harz, Fett oder anderen Haftmitteln ist für den Jugend- und Breitensport verboten. Zuwiderhandlungen gegen das Harzverbot werden mit Entzug der Bewilligung geahndet.
- 2 Allfällige Schäden oder Mehraufwand für die Reinigung werden dem Verursacher überbunden.

- 3 Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung aus den Sporthallen entfernt werden. Dieses darf ausschliesslich für den Einsatz in den Sporthallen genutzt werden.

## 9. Ordnung / Geräte






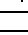




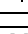



- 1 Die Turngeräte und Turnmaterialien sind geordnet und im richtigen Geräteraum an dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen. Die Lehrperson resp. Leiter/in trägt dafür die Verantwortung.
- 2 Die Lehrperson oder die Vereinsverantwortliche ist berechtigt, Personen, die den Unterricht / das Training stören, aus dem Hallenkomplex zu weisen.

## 10. Restauration

- 1 Für die Führung eines Restaurationsbetriebes auf der Sportanlage Wühre ist grundsätzlich eine Bewilligung des Schulrates und für die Sportanlage Gringel eine Bewilligung des Schulrates und des Bezirkrates Schwende erforderlich.
- 2 Für den Betrieb der Vereinswirtschaft sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:
  - Pro Anlass ist jeweils eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche den Betrieb überwacht. Zudem muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen.
  - Ebenfalls pro Anlass muss ein Jugendbeauftragter bestimmt werden, welcher die Jugendschutzbestimmungen (Zutrittsberechtigung, Alkoholausschank, Drogenkonsum etc.) überwacht.
  - Die verantwortliche Person muss das Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis setzen und darauf achten, dass diese eingehalten werden.
- 3 Veranstaltungen in der Sporthalle Wühre sollen das ortsansässige Gastgewerbe nicht konkurrenzieren. Der Gymnastikraum der Sporthalle Wühre steht daher grundsätzlich **nicht** für Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen, Funktionärsessen zur Verfügung.
- 4 In den Turnhallen dürfen keine Getränke und Nahrungsmittel konsumiert werden

## 11. Gebühren

- 1 Anlässe und Veranstaltungen in den Sporthallen und Aussenanlagen, bei denen Startgelder oder Zuschauereintritte erhoben werden oder eine Festwirtschaft betrieben wird, sind für sämtliche Benutzer gebührenpflichtig.

Anlage / Räumlichkeit	Einzelbelegung		Halb-/Tagesnutzung		Dauerbelegung	
	Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Privat
1 Lektion entspricht 1 ½ Stunde					Betriebskosten pro 5/4 Stunde	
<b>Sporthalle Wühre</b>						
 1 Halle pro Lektion (inkl. Garderoben)	15	30	50 / 100	75 / 150	300	600
 2 Hallen pro Lektion (inkl. Garderoben)	30	60	100 / 200	150 / 300	600	1200
 3 Hallen pro Lektion (inkl. Garderoben)	45	90	150 / 300	200 / 450	900	1800
 Gymnastikraum je Lektion (ohne Garderoben)	15	25	50 / 100	50 / 100	100	200
 Benützung nur Garderoben (je Einheit)			25 / 50	40 / 75	150	300
 Bewirtungszuschlag	50	100				
<b>Turnhalle Gringel</b>						
 1 Halle pro Lektion (inkl. Garderoben)	15	30	50 / 100	75 / 150	300	600
 2 Hallen pro Lektion (inkl. Garderoben)	30	60	100 / 200	150 / 300	600	1200
 Benützung nur Garderoben (je Einheit)			25 / 50	40 / 75	150	300
 Rüstküche / Bewirtungszuschlag	50	100				
 Kommerzielle Zwecke pro Tag	500	1000				
<b>Allgemein</b>						
 Kehrichtbeseitigung pro Container	50	50	50	50	50	50
 Mehraufwand Hauswart pro Stunde	60	60	60	60	60	60
<b>Sportlager:</b>						
 Mehrtägige Belegungen	Pauschalgebühr					

